

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 12.12.2022

Drucksache Nr. 167/2022 öffentlich

## **Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

**Anlagen: 2**

**Gäste: -**

---

### **Einleitung:**

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wurde zuletzt im Jahre 2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 geändert. Für das Jahr 2023 wurden im Wesentlichen Regelungen für die Bearbeitung im Zuge von Reklamationen sowie das Vorgehen der Verwaltung bei Fehlbefüllungen von Bio- und Gelber Tonne/Gelbem Sack in die Satzung aufgenommen. Die Gebührentatbestände wurden um die Anlieferung von Altreifen bei den Recyclingzentren des Schwarzwald-Baar-Kreises ergänzt. Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Die vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet die am 07.11.2022 beschlossenen Abfallgebühren gemäß der Abfallgebührenkalkulation.

Zum besseren Verständnis ist in Anlage 2 eine Synopse (bisherige Satzungsregelung ↔ neue - vorgeschlagene – Regelung) beigefügt.

Der zuständige Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung vom 28.11.2022 dem Kreistag einstimmig empfohlen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Änderungssatzung zu beschließen. Es ergaben sich keine Änderungen.

### **Sachverhalt**

Im Schwerpunkt werden nachfolgend vor allem die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen erläutert:

- a.) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 5 der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS):

In Abs. 11 wurden unter dem Oberbegriff „Mineralische Abfälle“ materialverwandte Abfallarten zusammengefasst.

b.) Zu § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 8 der AbfWS):

Die Regelung in Abs. 1 über das einmalige Bereitstellen der Abfallgefäße je Abfuhrtermin bzw. über das Bereitstellen nur im zugewiesenen Abfuhrbezirk dient in Verbindung mit dem Einfügen eines Tatbestandes für eine Ordnungswidrigkeit dazu, den in jüngerer Zeit verstärkt feststellbaren Missbrauch bei der Überlassung von Abfällen zu verhindern und die Gebührengerechtigkeit weitestgehend zu wahren.

c.) Zu § 4 der Änderungssatzung (Bezug auf § 9 der AbfWS):

Die Ergänzung in Abs. 1 dient der genaueren Darstellung, wie aufgrund der durchgeführten Kontrollen von Biotonnen mit entdeckten Störstoffen, Fehlwürfen oder Überfüllungen umgegangen wird.  
In Abs. 7 wird das mögliche Vorgehen bei fehlbefüllten Gelben Tonnen bzw. Gelben Säcken erläutert.

d.) Zu § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 AbfWS):

Als Gebührentatbestand wird in Abs. 15 eingefügt, dass Abfallsäcke für den Mehrbedarf neben den vom Landkreis belieferten Vertriebsstellen auch direkt vom Landkreis an die Endverbraucher abgegeben werden.

e.) Zu § 6 der Änderungssatzung (Bezug auf § 14 der AbfWS):

Die festgesetzte Gebühr in Abs. 2 entspricht der aktuellen Kalkulation.

f.) Zu § 7 der Änderungssatzung (Bezug auf § 16 der AbfWS):

Die Satzungsregelung nimmt zur Klarstellung die Vorgehensweise und Bearbeitung durch die Verwaltung im Falle von Reklamationen bei entgegen dem Abfallkalender nicht durchgeführten Leerungen oder Abfuhr auf.

g.) Zu § 12 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 der AbfWS):

In Abs. 2, Satz 5 wird die Regelung für Wohngemeinschaften aus Gründen der Rechtssicherheit noch weiter präzisiert.

Die Änderungen in Abs. 6 Satz 1 und 2 zur Abgabe von Mehrbedarfssäcken sind aufgrund steuerrechtlicher Anforderungen erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass unabhängig davon, ob ein Verkauf durch vom Landkreis beauftragte Vertriebsstellen oder eine direkte Abgabe durch den Landkreis erfolgt, vom Erwerber ein einheitlicher Preis zu bezahlen ist.

h.) Zu § 13 der Änderungssatzung (Bezug auf § 23 der AbfWS):

Die kalkulierten Gebühren für die Anlieferung der gängigsten Arten von Altteilen an den Recyclingzentren des Schwarzwald-Baar-Kreises werden neu in die Satzung aufgenommen.

i.) Zu § 16 der Änderungssatzung (Bezug auf § 27 der AbfWS):

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf den 01.01.2023 festgelegt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität beschlossen werden sollten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2021.